



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen **Januar 2014**

### ALLE STEUERZAHLER

1. Steuerfahndungsprüfung – neues Merkblatt
2. Offensichtliche Unrichtigkeit bei Einkommensteuer-  
veranlagung
3. Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse
4. Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuer-  
pflichtige – neue Zuständigkeit

### PRIVATBEREICH

5. Jurarepetitorium vor Studium - Kindergeld

### UNTERNEHMEN

6. Betriebsprüfung für Zeitraum von 11 Jahren zulässig
7. Automatisches Hochregallager ist Betriebsvorrichtung

### UMSATZSTEUER

8. Umsatzsteuer bei Gratis-Handys
9. Kein Reverse Charge bei Bauträger
10. Kleinbetragsrechnung: Unberechtigter Steuerausweis
11. Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Hotelfrühstück
12. Kleinunternehmerregelung: Kein Teilverzicht
13. Differenzbesteuerung im Münz- und Briefmarken-  
handel

### LOHNSTEUER

14. Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung Arbeits-  
lohn

### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

15. Naturrechtliche Ausgleichsmaßnahme - Erlös über  
Jahre zu verteilen

### SELBSTÄNDIGE

16. Modellbahn-Schauanlage als Liebhaberei
17. Gestaltung von Prospektwerbung - Gewerbe
18. 1 %-Regel – welcher Privatwagen ist gleichwertig?

### ARBEITNEHMER

19. Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte  
Mahlzeiten
20. Auch mautpflichtige Straße kann kürzester Weg sein

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.01. (13.01.\*)

Umsatzsteuer (MwSt)  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.01.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzah-  
ler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang  
bewirkt

21. Krankheitskosten wegen Mobbing Werbungskosten
22. Dreijährige Versetzung – keine regelmäßige Arbeits-  
stätte
23. Unbefristete Versetzung – regelmäßige Arbeitsstätte

### KRAFTFAHRTZEUGSTEUER

24. Kfz-Steuer: Zuständigkeitswechsel zum Zoll
25. Unimog ist keine landwirtschaftliche Zugmaschine
26. Ausscheiden des Gesellschafters – keine Schenkung-  
steuer auf Anteile

### ZIVILRECHT

27. Fehlende Landeerlaubnis außergewöhnlicher Umstand

### ARBEITSRECHT

28. Weihnachtsgeschenke exklusiv für Anwesende
29. Weihnachtgratifikation mit Lohncharakter

### SOZIALVERSICHERUNG

30. Krankenversicherung: Erlass von Beitragsschulden

### STEUERTERMINE

31. Übersicht: Februar, März und April 2014

## ALLE STEUERZAHLER

### 1. Steuerfahndungsprüfung – neues Merkblatt

Das Bundesfinanzministerium hat eine Neufassung des Merkblatts über die Rechte und Pflichten von Steuerzahlern bei Prüfungen durch die Steuerfahndung veröffentlicht.

Hintergrund des Merkblatts ist, dass der Betroffene bei einer Außenprüfung des Finanzamtes und bei einer Prüfung der Steuerfahndung in unterschiedlichem Maße zur Mitwirkung verpflichtet ist.

Bei einer Außenprüfung des Finanzamtes ist der Steuerzahler nach Vorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Ermittlung seiner steuerlichen Verhältnisse verpflichtet. Er muss die Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und kann ggf. auch zur Mitwirkung gezwungen werden. Bei fehlender Mitwirkung darf die Behörde ggf. Steuergrundlagen schätzen.

Etwas anderes gilt, sobald sich bei der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit ergibt und dem Steuerzahler mitgeteilt wird, dass ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt für ihn der aus dem Strafrecht bekannte Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Er muss dann keine Angaben mehr machen und sollte dies besser auch nicht tun, um sich (zumal in einer extremen Stresssituation) nicht ggf. selbst zu belasten. Die Beamten der Steuerfahndung haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft polizeiliche Befugnisse und dürfen auf Grundlage der Strafprozessordnung z.B. Unterlagen beschlagnahmen und Durchsuchungen vornehmen.

### 2. Offensichtliche Unrichtigkeit bei Einkommensteuerveranlagung

Wenn in einem Steuerbescheid eine offensichtliche Unrichtigkeit enthalten ist, kann das Finanzamt diese jederzeit ohne Rücksicht darauf, ob der Bescheid schon bestandskräftig ist, berichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Finanzamt eine erkennbar unrichtige Angabe des Steuerzahlers als eigene übernimmt.

Ein selbständiger Ingenieur hatte seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelt. Auf der Ausgabenseite hatte er fehlerhaft in seiner Gewinnberechnung Umsatzsteuerzahlungen nicht berücksichtigt. In seinen Umsatzsteuererklärungen hatte er diese jedoch ordnungsgemäß gegenüber dem Finanzamt angegeben. Das Finanzamt veranlagte die Einkünfte auf Grundlage der fehlerhaften Zahlen. Später erkannte der Ingenieur seinen Fehler und beantragte die Änderung der Bescheide. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Bescheide bereits bestandskräftig seien.

Der Bundesfinanzhof urteilte zugunsten des Ingenieurs. Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Verwaltungsakts wie Schreibfehler oder Rechenfehler könnten berichtigt werden, sofern ein unvoreingenommener Dritter sie klar und eindeutig als solche erkenne. Gemeint seien nur „mechanische Versehen“ (z.B. Verschreiber, Verrutscher, Zahlendreher), nicht dagegen Fälle, in denen die Angabe auf einer falschen Würdigung oder Bewertung beruht. Hier liege eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, da ein Dritter aufgrund der Umsatzsteuererklärungen erkennen musste, dass die Zahlen aufgrund eines mechanischen Versehens nicht eingetragen wurden.

### 3. Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse

Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist eine Telefonüberwachung gegen den Beschuldigten nur bei bestimmten, ausdrücklich im Gesetz genannten Straftaten zulässig.

Das Hauptzollamt warf dem A. vor, einfache Steuerhehlerei begangen zu haben und nahm ihn mit einem Haftungssteuerbescheid für entstandene Abgabenschulden (Zoll, Tabaksteuer, Einfuhrumsatzsteuer) des S. in Anspruch. Als Beleg für den Vorwurf diente ein Protokoll einer in 2007 bei S. durchgeführten Telefonüberwachung. Der S. war aufgrund anderer Erkenntnismittel in 2011 wegen gewerbsmäßiger Steuerhehlerei wegen des Verkaufs unverzollter und unversicherter Zigaretten verurteilt worden. Die Telefonüberwachung war gegen den S. wegen des Verdachts des Bandendiebstahls angeordnet worden.

Das Finanzgericht hob den Haftungsbescheid gegen den A. auf, da ihm eine Beteiligung an der Steuerhehlerei nicht nachgewiesen werden könne.

Der Bundesfinanzhof ließ keine Revision zu. Nach dem damaligen und auch heutigen Strafrecht sei eine Telefonüberwachung nicht bei dem Tatvorwurf einer einfachen Steuerhehlerei zulässig. Auch dürften Daten, die aufgrund einer zulässigen Maßnahme erlangt sind, nur zur Aufklärung von Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen. Mögliche (Zufalls-)Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung des S. unterlägen daher hier in Bezug auf diesen Vorwurf gegenüber dem A. einem Verwertungsverbot, da die einfache Steuerhehlerei, anders als gewerbsmäßig oder bandenmäßig betriebenen Steuerhehlerei, nicht im Gesetz genannt ist.

#### **4. Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige – neue Zuständigkeit**

Beim Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige geht es um Vergütungen z.B. für künstlerische, sportliche, artistische und unterhaltende Darbietungen, Rechteüberlassungen und Aufsichtsratsstätigkeiten. Die betreffenden Personen sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, weil sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch inländische Einkünfte erzielen.

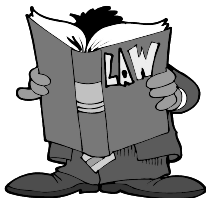
Bei diesem Verfahren handelt es sich um Abzugssteuern. Der Leistungsempfänger - also der Schuldner der Vergütung - hat den Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt auf Rechnung des Gläubigers der Vergütung (hier: der im Ausland lebende Künstler, Aufsichtsrat usw.), da dieser der Steuerschuldner ist.

Bislang mussten die Vergütungen bei den Finanzbehörden der Länder angemeldet werden. Ab dem 1.1.2014 ändert sich die Zuständigkeit. Für Vergütungen, die ab diesem Datum an die beschränkt Steuerpflichtigen gezahlt werden, ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Sofern Vergütungen noch in 2013 abfließen, sind noch die Länderfinanzbehörden für die Anmeldung zuständig.

Die Steuer auf die Vergütung ist jeweils pro Vierteljahr bis zum zehnten Tag des folgenden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und abzuführen. Die Steueranmeldung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

### **PRIVATBEREICH**

#### **5. Jurarepetitorium vor Studium - Kindergeld**



Zwischen dem 18. Lebensjahr und der Vollendung des 25. Lebensjahrs eines Kindes kann nur dann Kindergeld bezogen werden, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird, es in einer kurzen Übergangsphase zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist oder es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Im Juni 2011 absolvierte ein Sohn sein Abitur mit einem Abiturschnitt von 2,5. Er wollte Jura studieren. Bei diesem Notendurchschnitt musste er mit einer Wartezeit von zwei Semestern rechnen. Ab September 2011 besuchte er ein privates juristisches Repetitorium. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzungen zugunsten der Mutter ab dem Zeitpunkt des Abiturs auf und forderte das Geld zurück. Das Repetitorium sei keine Berufsausbildung, da es üblicherweise nur von examensnahen Studenten zur Vorbereitung auf das erste Examen genutzt werde. Die Übergangsphase des bis zum im Wintersemester 2012/2013 als Nachrücker aufgenommenen Studiums sei zu lang.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied zugunsten der Mutter. Unter „Berufsausbildung“ sei die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Zur Vorbereitung aufs Berufsziel dienen dabei alle Maßnahmen zum den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Hierzu zählten auch berufsspezifische Praktika oder Volontärtätigkeiten. Beim Besuch eines Repetitoriums würden juristische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die als Grundlage für die Ausübung des Berufs geeignet sind. Auch ein entgegen dem Regelfall schon vor Studienbeginn besuchtes Repetitorium erfülle diesen Zweck.

## UNTERNEHMEN

### 6. Betriebsprüfung für Zeitraum von 11 Jahren zulässig

Im Regelfall werden Betriebsprüfungen für einen Zeitraum von 3 Jahren angeordnet. Die Steuerbehörden können aber nach ihrem Ermessen auch einen längeren Prüfungszeitraum anordnen.

Ein Gesellschafter einer in der Gastronomie tätigen GbR hatte im Februar 2011 eine Selbstanzeige beim Finanzamt wegen nicht versteuerter Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 eingereicht. Die GbR erklärte im März 2011 gegenüber dem Finanzamt, dass der Gesellschafter ca. 24.000 € Trinkgelder im Jahr erzielt habe, die als steuerfreie Einnahmen behandelt wurden. Das Finanzamt ordnete daraufhin eine Betriebsprüfung für die Jahre 2000 bis 2010 bei der Gesellschaft an. Die GbR hielt die Prüfungsanordnung für rechtswidrig, da eine Außenprüfung normalerweise nur drei Jahre umfassen solle.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung. Sie sei formal rechtmäßig, da sie eine ausreichende Begründung hat. Das Finanzamt hatte auf den Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hingewiesen. Auch in der Sache sei die Prüfungsanordnung korrekt, da die Ausnahmetatbestände, die in der Betriebsprüfungsordnung eine längere Prüfungsdauer gestatten, zum Zeitpunkt der Anordnung erfüllt waren. Hier bestanden der Verdacht auf eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit sowie die Erwartung erheblicher Änderungen.

### 7. Automatisches Hochregallager ist Betriebsvorrichtung

Bei der Bewertung eines Betriebsgrundstücks nach dem Bewertungsgesetz sind Gebäude, sonstige Bestandteile und Zubehör mit in die Bewertung des Grundstücks einzubeziehen. Dagegen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen) nicht in die Bewertung einzubeziehen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.

Auf dem Betriebsgrundstück eines Unternehmens befindet sich ein vollautomatisches Hochregallager. Das Lager kann und soll während des laufenden Betriebs nicht von Menschen betreten werden. Sobald die Tür zum Lager geöffnet wird, wird das Fördersystem abgeschaltet. Wartungsgänge o.ä. gibt es nicht. Lediglich eine kleine Vorzone ist für Menschen betretbar. Die Steuerung befindet sich in einem Gebäude in der Nähe. Das Finanzamt stufte das Hochregallager mit der Vorzone als ein Gebäude mit einer übergroßen Betriebsvorrichtung ein, dessen Wert bei der Einheitswertfeststellung mit berücksichtigt werden müsste.

Das Finanzgericht Düsseldorf stellte demgegenüber fest, dass das gesamte Hochregallager als Betriebsvorrichtung angesehen werden müsse, die bei der Bewertung des Grundstücks außen vor bleibt. Die Abgrenzung zwischen einem Gebäude und einer Betriebsvorrichtung erfolge ausgehend vom Gebäudebegriff. Sofern es ein Gebäude sei, könne es keine Betriebsvorrichtung sein. Ein Bauwerk sei dann als Gebäude anzusehen, wenn es fest mit Grund und Boden verbunden und standfest ist, durch räumliche Umschließung Schutz vor Witterungseinflüssen bietet und nicht nur den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gestattet. Hier sei gerade kein dauerhafter Aufenthalt im Inneren möglich. Die Vorzone gestatte zwar einen Aufenthalt, sei aber im Verhältnis zum Gesamtbauwerk so klein, dass sie nur untergeordnete Bedeutung habe.

## UMSATZSTEUER

### 8. Umsatzsteuer bei Gratis-Handys



Vermittler von Mobilfunkverträgen bieten oft neben „nackten“ Mobilfunkverträgen auch Verträge mit einem etwas höheren Tarif, bei denen der Kunde das Handy „gratis“ dazu erhält bzw. ein höherwertiges Handy zu einem stark subventionierten Preis kaufen kann. Ermöglicht werden solche Angebote durch Bonuszahlungen der Mobilfunkanbieter, die der Vermittler neben seiner Provision von diesen erhält.

Eine Vermittlerin von Mobilfunkverträgen hatte mit den Mobilfunkanbietern Verträge abgeschlossen, nach denen diese Bonuszahlungen für die an die Kunden ausgegebenen subven-

tionierten Geräte gegen Nennung der Gerätenummern leisteten. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Abgabe der subventionierten Geräte an die Kunden eine unentgeltliche Wertabgabe gegenüber den Kunden sei, welche entsprechend deren Einkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht. Es handele sich nicht um eine unentgeltliche Wertabgabe gegenüber dem Kunden, da die Abgabe des Handys wegen des vom Netzbetreiber gezahlten Bonus nicht unentgeltlich war. Vielmehr seien die Geräte gegen Entgelt von dritter Seite geliefert worden. Die gezahlten Boni seien als solche Teil der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Vermittlerin an die Kunden. Der Bonus sei der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

## **9. Kein Reverse Charge bei Bauträger**

Ausnahmsweise ist der Leistungsempfänger von bestimmten Bauleistungen Schuldner der Umsatzsteuer, sofern er selbst Bauleistungen erbringt. Die Steuerverwaltung hat zur Anwendung der Regelung Steuerrichtlinien erlassen, die nun der Bundesfinanzhof erheblich eingeschränkt hat.

Ein Bauträger hatte einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt. In der Schlussrechnung stellte dieser keine Umsatzsteuer in Rechnung, da er insoweit den Bauträger in der Pflicht sah. Der Bauträger zahlte zunächst die Steuer, forderte sie später aber wieder zurück. Da er selbst keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht habe, sei er nicht (ausnahmsweise) Schuldner der Umsatzsteuer. Dies lehnte das Finanzamt unter Berufung auf die Steuerrichtlinien ab.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Bauträgers. Er hatte zuvor den EuGH angerufen. Der hatte festgestellt, dass die Regelung im Prinzip mit dem Europarecht vereinbar ist, aber die Anwendung der Reverse Charge-Regeln für den Einzelnen vorhersehbar sein muss.

Ausgehend hiervon stellte er fest, dass die Richtlinien der Verwaltung dieser Vorgabe nicht entsprechen. Ob ein Auftraggeber selbst „nachhaltig“ Bauleistungen erbringe, sei für Auftragnehmer nicht erkennbar. Auch sei erforderlich, dass insoweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen empfangenen und erbrachten Leistungen besteht. Auf eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Übernahme der Steuerschuld dürfe es nicht ankommen, da die Steuerschuldnerschaft nicht zu deren Disposition stehe. Der Bundesfinanzhof kommt zum Schluss, dass die Vorschrift nur dann klar gehandhabt werden könne, wenn sie nur dann eingreift, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Für einen Bauträger, der bebauten Grundstücke liefert und nicht im o.g. Sinne Bauleistungen erbringt, greife daher die Sonderregel über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht ein.

## **10. Kleinbetragsrechnung: Unberechtigter Steuerausweis**

Bei Ausweis eines Umsatzsteuerbetrages in einer Rechnung, der nach dem Gesetz nicht geschuldet ist, schuldet der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer. Sog. Kleinunternehmer dürfen daher keine Steuer in ihren Rechnungen ausweisen, da sie auch keine Steuer zu zahlen haben. Dies gilt auch für sog. Kleinbetragsrechnungen (bis 150 €). In diesen ist das Entgelt nebst Steuerbetrag in einer Summe anzugeben, daneben der Steuersatz.

Gibt ein Kleinunternehmer in einer Rechnung bis 150 € eine Gesamtsumme an und daneben einen Steuersatz, handelt es sich um einen unberechtigten Steuerausweis, jedenfalls dann, wenn die Rechnung alle sonstigen vorgeschriebenen Angaben einer Kleinbetragsrechnung enthält (Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum, Gegenstand der Lieferung oder Art der sonstigen Leistung, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe). Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Aus einer solchen Rechnung könnte der Kunde grundsätzlich den Vorsteuerabzug geltend machen. Dieser Gefahr des unberechtigten Vorsteuerabzugs müsse durch eine entsprechende Haftung des Rechnungsausstellers begegnet werden.

## 11. Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Hotelfrühstück

Zum 1.1.2010 wurde ein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Vermietung von Wohn- und Schlaf- räumen eingeführt, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Ein Hotelbetreiber, der ausschließlich Übernachtungen mit Frühstück zu einem Pauschalpreis an- bot, unterwarf den gesamten Pauschalpreis der ermäßigten Umsatzsteuer. Demgegenüber rech- nete das Finanzamt die Kosten für das Frühstück aus den Übernachtungspreisen heraus und wandte auf sie den Regel-Umsatzsteuersatz an.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie zuvor das Finanzgericht im Sinne des Finanzamtes. Das Hotel- frühstück diene nicht – wie vom Gesetzeswortlaut gefordert – unmittelbar der Vermietung. Viel- mehr sind Hotelübernachtungen auch ohne Frühstück möglich und allgemein üblich. Auch habe der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren das Problem der Besteuerung von Nebenleistungen wie dem Hotelfrühstück gesehen und diese durch die Gesetzesformulierung bei der Umsatz- steuerermäßigung ausklammern wollen.

## 12. Kleinunternehmerregelung: Kein Teilverzicht

Unternehmer, deren Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden, können die Kleinunternehmerregelung nutzen. Sie brauchen bei ihren Umsätzen keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen, können aber im Gegenzug auch keine Vorsteuern geltend machen. Der Kleinunternehmer kann auf die Besteue- rung als Kleinunternehmer verzichten und dann in seinen Rechnungen normal Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt zahlen.

Ein selbständiger Trainer erzielte aus dieser Tätigkeit Umsätze innerhalb der Grenzen der Klein- unternehmerregelung. Er begann zusätzlich eine selbständige Tätigkeit als Hausverwalter. Nur für diese Tätigkeit gab er eine Umsatzsteuererklärung ab, in der er Vorsteuern geltend machte. Das Finanzamt deutete die Erklärung als einen Gesamtverzicht auf die Kleinunternehmerregelung und unterwarf auch die Einnahmen aus der Trainertätigkeit der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Trainers. Er hätte zwar im Prinzip auf die hier ein- greifende Kleinunternehmerregelung verzichten können. Dies ist auch konkludent durch die Ab- gabe eines Umsatzsteuer-Vordrucks möglich. Ob aber tatsächlich ein Verzicht beabsichtigt war, sei nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, da dessen Folgen weitreichend sind. An einen Verzicht ist der Unternehmer die folgenden 5 Jahre gebunden. Hier liege kein Verzicht vor. Ein Kleinunternehmer habe auch bei unterschiedlichen unternehmerischen Aktivitäten ein einheitliches Unternehmen, für das er auch erkennbar einheitlich verzichten müsse. Es liege hier nur ein unwirksamer Teilverzicht vor.

## 13. Differenzbesteuerung im Münz- und Briefmarkenhandel



Ab dem 1.1.2014 wird die Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke nicht mehr für gewerbliche Händler gewährt. Dies soll durch eine neue Pauschalierung der Marge gemildert werden.

In einem BMF-Schreiben hat das Bundesfinanzministerium festgestellt, dass Unternehmer im Münz- und Briefmarkenhandel in der Vergangenheit vielfach auf die Anwendung der Differenzbesteuerung verzichtet haben. Nun beabsichtigen diese Händler wegen der Gesetzesänderung, ab dem 1.1.2014 verstärkt die Differenzbesteuerung anzuwenden. Wegen der Schwierigkeiten, festzustellen, welche Stücke die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung erfüllen und welche Einkaufspreise anzusetzen sind, hat es eine Vereinfachungsregel veröffentlicht. Diese Regel besagt im Wesentlichen, dass der Unternehmer seinen Warenbestand im Verhältnis 60 : 40 aufteilen soll. Für 60 % der Gegenstände könne davon ausgegangen werden, dass sie die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung erfüllen. Bei Gegen- ständen, die dem „60 %-Topf“ zugeordnet wurden, sei der Einkaufspreis mit 70 % des Verkaufs-

preises zu schätzen. Die Gegenstände im „40 %-Topf“ unterliegen dann den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuerrechts.

## LOHNSTEUER

### **14. Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung Arbeitslohn**

Vorstände einer AG unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können sich aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern. Den Beitrag können auch Dritte übernehmen.

Eine AG hatte ihren Vorständen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge Pensionszusagen erteilt, für die diese keine gesonderten Beiträge zahlen mussten. Zusätzlich gewährte die AG den Vorständen einen Zuschuss für die freiwillige Weiterversicherung in deren vor der Berufung in den Vorstand begründete Altersversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk der Anwälte). Die von diesen Institutionen gewährten Pensionen sollten voll auf die betriebliche Altersvorsorge angerechnet werden.

Das Finanzamt hielt diese Zuschüsse für steuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm die AG in Haftung.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Da die Vorstände nach dem Gesetz von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen sind, seien die Zuschüsse zu deren Altersversorgungen als Lohnzufluss bei ihnen anzusehen. Diese Entlohnung sei auch nicht (wie zuvor das Finanzgericht meinte) als eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen anzusehen. Zwar führe die zusätzliche Altersvorsorge aufgrund der Anrechnungsregelung zu einer Kürzung der von der AG zu zahlenden Pension. Sie könne aber nicht mit der Zahlung des gesetzlichen Arbeitgeberanteils gleichgesetzt werden, bei der der Arbeitgeber eine ihn unmittelbar treffende Pflicht erfüllt. Wegen der fehlenden Versicherungspflicht für AG-Vorstände erfüllte der Arbeitgeber mit der Zahlung keine eigenen Verpflichtungen.

## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

### **15. Naturrechtliche Ausgleichsmaßnahme - Erlös über Jahre zu verteilen**

Bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen sieht das Landschaftsgesetz des Landes vor, dass für Baumrodungen für den Straßenbau an einem anderen Ort Ersatzaufforstungen erfolgen müssen. Aufforstungen erfolgen auch gegen eine entsprechende Vergütung auf privaten Grundstücken.

Ein Landwirtehepaar ist Eigentümer mehrerer Grundstücke. In einem Vertrag mit der Straßenbauverwaltung NRW verpflichteten sie sich in 2005 zur Duldung von Ersatzaufforstungen als Ausgleichsmaßnahmen auf einem ihrer Grundstücke durch die Straßenbauverwaltung. Das Land pflanzte und pflegte die Bäume einige Jahre. Die Landwirte blieben Grundstückseigentümer und wurden auch Eigentümer des Waldes, den sie frühestens nach 20 Jahren forstwirtschaftlich nutzen durften. Das Land zahlte ihnen im Herbst 2005 eine „einmalige Ertragsausfallentschädigung“ iHv. 51.600 €, die den fehlenden Ertrag der bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche für die kommenden 20 Jahre ausgleichen sollte. Das Ehepaar teilte die Summe über die Laufzeit des Vertrages auf und setzte in der jährlichen Gewinnermittlung ab 2005 jeweils 1/20stel der Summe pro Jahr an. Das Finanzamt wollte demgegenüber den Betrag in 2005 in einer Summe als Gewinn ansetzen.

Das Finanzgericht Münster entschied zu Gunsten des Ehepaars. Nach dem Gesetz können Einnahmen für eine Nutzungsüberlassung, die für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistet werden, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilt werden. Eine solche „Nutzungsüberlassung“ könne man auch in dem Vertrag zur Überlassung des Grundstücks zur Aufforstung sehen, da das Ehepaar in den ersten 20 Jahren keinerlei Nutzungsvorteile aus der Aufforstungsfläche mehr hat. Demgegenüber erfüllt die Straßenbauverwaltung mit der Aufforstung ihre ihr auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen.

## SELBSTÄNDIGE

### 16. Modellbahn-Schauanlage als Liebhaberei

Voraussetzung für die Anerkennung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit ist, dass diese Tätigkeit erkennbar mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Wenn absehbar ist, dass die Tätigkeit auf absehbare Zeit keine schwarzen Zahlen schreiben wird, kann das Finanzamt sie als Liebhaberei einstufen und die Verluste nicht mehr anerkennen.

Ein Ehepaar entschloss sich in 2000, eine Modellbahn-Schauanlage zu erstellen. Der Mann war Mitarbeiter in einem Modellbauunternehmen und seit 40 Jahren Sammler von Modellbahnen. Die Schauanlage sollte auch die Sammlung präsentieren und als solche für die Zukunft erhalten. Bei Eröffnung der Anlage für zahlende Besucher war sie nur zu einem Bruchteil fertiggestellt. In den folgenden 11 Jahren wurden nur Verluste geschrieben. Das Finanzamt stufte die Tätigkeit als Liebhaberei ein und erkannte weitere Verluste steuerlich nicht an. Das Ehepaar verwies auf ihr Geschäftskonzept, aufgrund dessen es auch Mittelstandskredite und Mittel aus Regionalförderprogrammen erhalten habe.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte das Finanzamt. Eine Gewinnerzielungsabsicht hätte man feststellen können, wenn das ursprüngliche Konzept tatsächlich wie geplant durchgeführt worden wäre. In der Realität sei man aber erheblich vom Konzept abgewichen. Insbesondere sei die Anlage zu lange eine für Besucher wenig attraktive Baustelle gewesen, an welcher der Mann als einziger Modellbauer an Wochenenden und nach seiner Arbeit wirkte. Diese Vorgehensweise sei betriebswirtschaftlich laienhaft. Auch sei viel zu wenig Werbung gemacht worden. Es handle sich offenbar um eine Liebhaberei, die dem Mann sein Hobby in großem Stil ermöglichen sollte.

### 17. Gestaltung von Prospektwerbung - Gewerbe

Ob eine Tätigkeit als Gewerbe oder als freischaffende künstlerische Tätigkeit eingestuft wird, hat weitreichende steuerliche Bedeutung: Bei einer Einstufung als Gewerbe wird auch Gewerbesteuer fällig.

Eine GbR, deren Gesellschafter eine Dipl.-Grafik-Designerin und ein Absolvent einer Foto-Akademie waren, erstellten für ihren Hauptkunden, ein europaweit agierendes Handelsunternehmen für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf, die grafischen Grundkonzepte für die Prospektwerbung. Für die deutschen Märkte entwarfen sie die gesamte Prospektwerbung, für die übrigen europäischen Märkte das Grundkonzept für die Werbung. Die GbR übernahm die Gestaltung mit Fotos, Texten und Preisangaben während die technische Weiterverarbeitung (Bildbearbeitung, Einhaltung drucktechnischer Vorgaben) durch Fremdfirmen erfolgte. Das Finanzamt stufte die Tätigkeit der GbR als gewerbliche Tätigkeit ein. Dabei stützte es seine Einschätzung auf das Urteil des (u.a. mit Designfachleuten besetzten) Künstlerausschusses der Oberfinanzdirektion Koblenz.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied nach Einholung eines Sachverständigengutachtens im Sinn des Finanzamtes. Die Arbeiten der Gesellschaft erreichten nicht eine entsprechende „künstlerische Gestaltungshöhe“. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dass die künstlerischen Gestaltungsmittel auf Nichtsichtbares wie Stimmung, Gefühl oder Empfindung hinweisen. Hier sei zwar durchaus der vorhandene künstlerische Spielraum genutzt worden, doch seien die Vorgaben der Auftraggeber so eng, dass es sich eher um eine handwerkliche Arbeit handelt.

### 18. 1 %-Regel – welcher Privatwagen ist gleichwertig?



Im Rahmen der 1 %-Regelung für die Besteuerung der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw wird nach dem ersten Anschein zunächst vermutet, dass tatsächlich eine Privatnutzung des Wagens stattgefunden hat. Der Steuerzahler kann diesen Anscheinsbeweis erschüttern, wenn ihm im Privatvermögen gehaltene weitere Fahrzeuge zur Verfügung standen, die dem betrieblichen Wagen in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

Ein selbständiger Zahnarzt hielt in seinem Betriebsvermögen einen 5er BMW, Bj 2005, für den er Fahrtenbücher führte. Als Privatwagen besaß er weiterhin einen 14 Jahre alten 3er BMW, einen Fiat 500 und einen Motorroller. Seine Ehefrau und ein Sohn besaßen eigene Wagen. Das Finanzamt verwarf die Fahrtenbücher für 2008 und 2009 wegen formaler Mängel und versteuerte eine



Privatnutzung pauschal nach der 1 %-Methode. Der Zahnarzt widersprach dem, da er für Privatfahrten gleichwertige Privatwagen besitze.

Das Finanzgericht Münster urteilte im Sinne des Finanzamtes. Mit diesen Privatwagen könne er den Anscheinsbeweis nicht erschüttern. Der 3er BMW sei deutlich kleiner und älter, der Fiat nur ein Kleinwagen mit im Vergleich zum 5er BMW geringerem Gebrauchswert. Die Autos der anderen Familienmitglieder ständen ihm nicht zur Verfügung.

## ARBEITNEHMER

### **19. Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten**

Sachbezüge sind Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld gewährt wird. Sachbezüge können erfolgen durch zur Verfügung stellen von Waren oder durch die Gewährung von Wohnung oder Verpflegung. Dieses Arbeitsentgelt muss sowohl versteuert wie auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Für die Bewertung von vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten gilt die Sozialversicherungsentgeltverordnung. Diese wurde nun für das Jahr 2014 neu gefasst. Im Jahr 2014 wird vom Arbeitgeber gewährtes Mittag- oder Abendessen mit 3,00 € bewertet und ein gewährtes Frühstück mit 1,63 €.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass durch das ab dem 1.1.2014 geltende neue Reisekostenrecht der Anwendungsbereich der Sachbezugswerte erweitert wurde. Sie sind nun auch in Fällen anzuwenden, in denen dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung von Arbeitgeber oder Dritten Mahlzeiten gestellt werden.

### **20. Auch mautpflichtige Straße kann kürzester Weg sein**

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann ein Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag, an dem er zur Arbeit fährt, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 € als Werbungskosten geltend machen. Maßgeblich ist dabei im Regelfall die kürzeste Fahrstrecke, wobei ausnahmsweise auch eine offensichtlich verkehrsgünstigere längere Fahrstrecke zugrunde gelegt werden kann.

Ein in Rostock wohnender Arbeitnehmer legte jeden Tag mit seinem Auto 22 km bis zu seiner Arbeitsstätte zurück. Dabei nutze er eine Fahrstrecke durch die Innenstadt. Das Finanzamt wollte jedoch nur eine Fahrstrecke von 11 km anerkennen, die er gefahren wäre, wenn er den mautpflichtigen Warnowtunnel genutzt hätte. Der Arbeitnehmer rechnete demgegenüber vor, dass ihn der Umweg trotz höherer Fahrzeugkosten erheblich weniger gekostet hat als die Benutzung der mautpflichtigen Tunnelstrecke.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschied zugunsten des Finanzamtes. Grundsätzlich sei bei der Entfernungspauschale nach dem Gesetzeswortlaut auf die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzustellen. Das könne auch eine mautpflichtige Straße sein. Mit der ausnahmsweise maßgeblichen „verkehrsgünstigeren“ Route sei nur eine Strecke gemeint, die Zeitersparnis bringt, nicht aber eine Route, die zu einer Geldersparnis führt. Nach Berechnungen des Gerichts war zudem bei Einbeziehung aller Kfz-Kosten der Weg durch den Tunnel tatsächlich vom Aufwand her günstiger als der Umweg.

Gegen das Urteil wurde Revision am Bundesfinanzhof eingelegt.

Anmerkung: Das FG musste sich zuvor in einer anderen Entscheidung ebenfalls mit dem Fall eines Arbeitnehmers beschäftigen, der statt durch den Warnowtunnel einen Umweg zur Arbeit fuhr. Dieser Arbeitnehmer musste den Umweg fahren, weil er für den Weg zur Arbeit sein Moped benutzte und den Tunnel nicht befahren durfte, da der eine reine Autostraße ist. Auch hier legte das FG der Berechnung nur die kürzere Tunnel-Route zugrunde, da im Gesetz nicht mehr von der „benutzbaren“ Straßenverbindung die Rede sei. Auch gegen dieses Urteil ist eine Revision am Bundesfinanzhof eingelegt worden.

## 21. Krankheitskosten wegen Mobbing Werbungskosten

Krankheitskosten sind untrennbar mit der privaten Existenz des Menschen verbunden, sodass sie im Regelfall (auch bei berufsbedingter Beeinflussung der Krankheit) nicht erwerbsbedingte Aufwendungen sind. Ausnahmsweise können Krankheitskosten als Werbungskosten anerkannt werden, wenn es um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Berufsausübung eindeutig feststeht.

Ein Kommunalbeamter machte die Aufwendungen für eine stationäre Behandlung in einer Privatklinik für Psychotherapie und psychosomatische Gesundheitsentwicklung als Werbungskosten geltend. Der behandelnde Arzt hatte ein reaktives psychosomatisches Erschöpfungssyndrom bei Konflikt/Mobbing am Arbeitsplatz attestiert. Das Finanzamt lehnte eine Anerkennung der Krankheitskosten als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht urteilte zu Gunsten des Beamten. Der leide zwar nicht an einer typischen Berufskrankheit, sondern an einer schwer objektivierbaren Erkrankung. Dennoch sei der Zusammenhang mit dem Konflikt am Arbeitsplatz und der Erkrankung offensichtlich. Sein Vorgesetzter, der Verbandsbürgermeister, hatte ihm 2 Jahre vor der Therapie Telefon und Internetzugang gekappt. Dem schlossen sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren und wechselseitigen Strafanzeigen sowie die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten an. Es sei offensichtlich, dass ein über mindestens 2 Jahre dauernder Konflikt sich zu zuspitzen kann, dass der Stress zu einer ernsthaften psychosomatischen Erkrankung führt.

## 22. Dreijährige Versetzung – keine regelmäßige Arbeitsstätte



Nach dem derzeit geltenden Reisekostenrecht ist dafür, in welcher Höhe die Fahrtkosten steuerlich berücksichtigt werden, entscheidend, wo die „regelmäßige Arbeitsstätte“ des Arbeitnehmers ist. Für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt die (niedrigere) Entfernungspauschale. Ansonsten können bei Dienstreisen die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Ein Finanzbeamter war mit Wirkung vom 1.8.1993 von seinem Finanzamt zur Landesfinanzschule versetzt worden. Die Versetzung war längstens bis zum 31.7.1996 befristet. In seiner Steuererklärung machte er die tatsächlichen Fahrtkosten geltend. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Landesfinanzschule seine regelmäßige Arbeitsstätte gewesen sei und wollte bei der Berechnung nur die Entfernungspauschale zugrunde legen.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Beamten. Ob eine Versetzung nur „vorübergehend“ ist, müsse anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hier sei von einer nur vorübergehenden Versetzung auszugehen. Zwar bestimme das entsprechende Landesbeamtengesetz, dass die Versetzung im Prinzip auf unbestimmte Zeit erfolgt, doch war hier die Versetzung ausdrücklich zeitlich befristet.

Anmerkung: Nach dem neuen, ab dem 1.1.2014 geltenden Reisekostenrecht ist für die Höhe der steuerlichen Berücksichtigung der Fahrtkosten entscheidend, wo die „erste Tätigkeitsstätte“ liegt. Eine Auswärtstätigkeit ist künftig maximal 48 Monate möglich. Danach wird diese Arbeitsstätte zur ersten Tätigkeitsstätte.

## 23. Unbefristete Versetzung – regelmäßige Arbeitsstätte

Eine unbefristete Versetzung eines Beamten kann die Stelle, zu der er versetzt wurde, zu seiner „regelmäßigen Arbeitsstätte“ machen. Folge davon ist, dass er die Fahrtkosten zu dieser Arbeitsstätte nur noch entsprechend der Entfernungspauschale geltend machen kann.

Ein Polizeibeamter war in 2000 von seiner Dienststelle zum Polizeiausbildungsinstitut als Dozent versetzt worden. Nach den internen Richtlinien des Ministeriums solle die Abordnung an das Polizeiausbildungsinstitut maximal 4 Jahre dauern. Der Beamte war nach verschiedenen Versetzungen innerhalb der Schule auch in 2013 noch dort tätig. Das Finanzamt betrachtete die Schule als seine „regelmäßige Arbeitsstätte“ und gewährte für die Fahrten zwischen Wohnung und dieser Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Ob der Arbeitnehmer nur vorübergehend an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers tätig wird, sei nach den Gesamtumständen im Einzelfall zu beurteilen. Entscheidend dafür, ob eine Abordnung „vorübergehend“ ist, ist die Sichtweise zum Zeitpunkt der Abordnung. Hier war zu dem Zeitpunkt klar, dass er für vier Jahre an der anderen Dienststelle tätig sein wird. Dies stufte das Gericht nicht mehr als vorübergehend ein.

Anmerkung: Nach dem neuen Reisekostenrecht, dass ab 1.1.2014 gelten wird, kann eine Auswärtstätigkeit maximal 48 Monate = 4 Jahre dauern. Danach wird diese Arbeitsstätte zur „ersten Tätigkeitsstätte“. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gibt es ab dann nur noch entsprechend der Entfernungspauschale.

## KRAFTFAHRZEUGSTEUER

### **24. Kfz-Steuer: Zuständigkeitswechsel zum Zoll**

Im Jahr 2009 wurde zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart, dass die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergehen soll. Der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer fließt daher bereits seit dem 1.7.2009 dem Bund zu. Die Verwaltung der Kfz-Steuer erfolgte aber bisher weiterhin durch die den Ländern unterstehenden Finanzämter. Diese wurden insoweit im Auftrag des Bundes tätig. Das wird sich nun ändern. Mit dem Beginn des Jahres 2014 wird auch die Verwaltung der Kfz-Steuer an den Bund abgegeben und künftig vom Zoll vorgenommen. Die Übernahme der Daten und Akten soll stufenweise bis Mai 2014 erfolgen.

Die OFD Niedersachsen teilt in einer Pressemitteilung mit, dass das Land Niedersachsen die Verwaltung der Kfz-Steuer zum 14.2.2014 an den Bund abgeben wird. In Fragen der Kfz-Steuer kann sich der Bürger bis zu dem Stichtag neben der Zulassungsstelle an das Finanzamt wenden. Nach dem Stichtag wäre das Hauptzollamt der richtige Ansprechpartner. Für An-, Um- und Abmeldungen sowie Halterwechsel bleibt nach wie vor die Zulassungsstelle zuständig. Bereits erlassene Kfz-Steuerbescheide sind und bleiben weiterhin gültig.

Auch in NRW ist der 14.2.2014 Stichtag für den Wechsel der Kfz-Steuerverwaltung vom Land zum Bund.

### **25. Unimog ist keine landwirtschaftliche Zugmaschine**

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz werden bestimmte Fahrzeuge von der Kfz-Steuer ausgenommen. Hierzu gehören u.a. auch Zugmaschinen in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Eine Landwirtin wollte erreichen, dass ihr „Mercedes Unimog 427/10“ auch die Kfz-Steuerbefreiung für Zugmaschinen erhält. Sie begründete dies durch Vorlage eines Gutachtens des Herstellers, in dem dieser bestätigte, dass der Unimog alle technischen Voraussetzungen einer Zugmaschine oder eines Ackerschleppers erfülle. Das Finanzamt wollte das Fahrzeug dennoch nicht von der Kfz-Steuer befreien.

Das Finanzgericht Köln bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Voraussetzung für die Gewährung der Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Zugmaschinen sei, dass bei dem Fahrzeug das Fortbewegen von Lasten durch das Ziehen von Anhängern im Vordergrund steht. Demgegenüber sei der Unimog als „Universal-Motor-Gerät“ ein universell einsetzbarer, allradgetriebener Kleinstlastwagen und Geräteträger. Mit drei Sitzplätzen und einer Ladefläche mit einer Zuladungsmöglichkeit von 3000 kg diene das Fahrzeug auch der Beförderung von Personen und Gütern.

## ERBSCHAFTSTEUER / SCHENKUNGSTEUER

### **26. Ausscheiden des Gesellschafters – keine Schenkungsteuer auf Anteile**

Als steuerpflichtige Schenkung gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft beruhende Übergang von Anteilen der Gesellschaft an andere Gesellschafter.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beschränkter Haftung war nach dem sog. Managermodell organisiert. Wer Seniorpartner in der Gesellschaft wurde, kaufte eine bestimmte Zahl von Gesellschaftsanteilen zu deren Nennwert. Bei Ausscheiden aus der Gesellschafterstellung musste er

diese an einen Treuhänder zum Nennwert übertragen. Der Treuhänder verkaufte die Anteile dann an einen neu eintretenden Gesellschafter zum Nennwert weiter. Das Finanzamt verlangte von der Gesellschaft Schenkungsteuer, da der Wert der Anteile beim Ausscheiden höher sein dürfte als der Nennwert.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied zugunsten der Gesellschaft. Es sei hier nicht zu einem Übergang von Vermögenssubstanz auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter gekommen. Die Anteile wurden an den Treuhänder übertragen, der weder für die Gesellschaft noch für deren Gesellschafter frei hätte über den Anteil verfügen können. Der Treuhänder hielt die Anteile nur auf Zeit, ohne dass Vermögenssubstanz auf die Gesellschaft hätte übergehen können.

## ZIVILRECHT

### 27. Fehlende Landeerlaubnis außergewöhnlicher Umstand

Nach der Fluggastrechteverordnung haben Flugpassagiere bei Flügen, die innerhalb der EU starten und landen, bei einer Verspätung bzw. Annullierung eines Fluges einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung iHv. 600 €. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die Annullierung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die unvermeidbar waren.

Ein Geschäftsmann hatte einen Flug von Hamburg nach Atlanta mit Umsteigen in Paris gebucht. Die Maschine hob planmäßig in Hamburg ab und konnte dann in Paris nur verspätet landen, da ihr dort zunächst keine Landeerlaubnis erteilt werden konnte. Da der Anschlussflug nach Atlanta pünktlich von Paris aus abflog, erreichte ihn der Geschäftsmann nicht mehr, sodass sein Geschäftstermin platzte. Er machte gegen die Fluggesellschaft u.a. einen Anspruch auf 600 € Ausgleichszahlung nach der EU-Fluggastrechteverordnung wegen einer erheblichen Verspätung geltend.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab. Es stufte den Umstand, dass das pünktlich gestartete Flugzeug wegen der fehlenden Landeerlaubnis nicht rechtzeitig landen konnte, als einen „außergewöhnlichen Umstand“ ein. Der lasse die Verpflichtung der Airline zu Ausgleichszahlungen trotz Vorliegens einer erheblichen Verspätung entfallen.

## ARBEITSRECHT

### 28. Weihnachtsgeschenke exklusiv für Anwesende



Für Arbeitgeber gilt für die Behandlung seiner Arbeitnehmer der sog. Gleichbehandlungsgrundsatz. Er darf seine Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage nicht unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass ein sachlicher Grund hierfür vorliegt.

Ein Arbeitgeber, ein Handelsunternehmen mit ca. 100 Mitarbeitern, war mit der Teilnehmerzahl bei den Betriebsfeiern nicht zufrieden. Bei der Weihnachtsfeier 2012 gab es daher für die anwesenden Mitarbeiter eine besondere, nicht angekündigte Überraschung: Jeder Teilnehmer erhielt ein iPad mini im Wert von 400 € als Weihnachtsgeschenk überreicht. Ein Arbeitnehmer, der wegen Arbeitsunfähigkeit nicht an der Feier teilnehmen konnte, erhielt kein Geschenk. Mit Klage vor dem Arbeitsgericht verlangte er von seinem Arbeitgeber ebenfalls ein iPad. Er sei mit den anderen Mitarbeitern gleich zu behandeln, da das „Geschenk“ ein Teil der Vergütung sei.

Das Arbeitsgericht Köln entschied zugunsten des Arbeitgebers. Das Geschenk sei keine Vergütung für geleistete Arbeit, sondern eine Zuwendung eigener Art. Mit dem Präsent wollte der Arbeitgeber ein freiwilliges Engagement außerhalb der Arbeitszeit belohnen. Die Betriebsfeier sollte attraktiver gestaltet werden und die Mitarbeiter zur Teilnahme motiviert werden. Insoweit liege ein sachlicher Grund vor, der die Ungleichbehandlung der Mitarbeiter rechtfertige.

## **29. Weihnachtgratifikation mit Lohncharakter**

Eine Gratifikation ist eine Sonderzuwendung des Arbeitgebers, die neben dem normalen Gehalt aus bestimmten Anlässen (z.B. als Weihnachtsgratifikation) zusätzlich gewährt wird. Der Arbeitgeber kann die Leistung einer reinen Gratifikation in einem bestimmten Rahmen an Bedingungen knüpfen.

Ein Arbeitgeber gewährte den Mitarbeitern eine als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete Leistung, die einem Novembergehalt entsprach und zusammen mit dem Novembergehalt gezahlt wurde. In Richtlinien hatte er festgelegt, dass die Zahlung nur Arbeitnehmer erhalten sollen, die am 31.12. in einem ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen. Auch sollte für jeden Monat der Beschäftigung in dem Jahr 1/12 des Novembergehalts geleistet werden, sodass während des Jahres Eintretende nur eine anteilige Gratifikation bekamen. Ein Arbeitnehmer kündigte zum 30.09. und verlangte vom Arbeitgeber 9/12 der Sonderleistung.

Das Bundesarbeitsgericht verpflichtete den Arbeitgeber zur Zahlung der anteiligen Sonderleistung. Diese habe einen Mischcharakter. Sie will einerseits den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden. Andererseits soll sie, wie die Regelung für eine anteilige Leistung zeigt, auch bereits geleistete Arbeit vergüten. Der Vergütungsanspruch wurde monatlich anteilig erworben. Wegen des auch vorhandenen Lohncharakters benachteilige die Stichtagsregelung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kläger unangemessen. Sie widerspreche Grundgedanken des Arbeitsrechts, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn wieder entziehe. Daher sei sie unwirksam.

## SOZIALVERSICHERUNG

### **30. Krankenversicherung: Erlass von Beitragsschulden**

Das Bundesgesundheitsministerium weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass die Möglichkeit, unter Erlass bereits aufgelaufener Beitragsschulden wieder Krankenversicherungsschutz zu erlangen, zum Ende des Jahres 2013 ausläuft.

Hintergrund der Regelung ist, dass heute jeder verpflichtet ist, sich Krankenversicherungsschutz zu beschaffen. In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Versicherungspflicht seit dem 1.4.2007 und in der privaten Krankenversicherung seit dem 1.1.2009. Grund dafür, dass etliche Menschen in Deutschland dennoch heute keine Krankenversicherung abgeschlossen haben, ist, dass sie, wenn sie heute eine Krankenversicherung abschließen, rückwirkend Beiträge nachzahlen müssen. Zudem verlangt die gesetzliche Krankenversicherung Säumniszuschläge von 5 %. Auch in der privaten Krankenversicherung sind hohe Säumniszuschläge üblich. Für jemanden, der seit 2009 nicht versichert ist, kann die bis heute aufgelaufene Summe an Säumniszuschlägen bis zu 5.000 € betragen. Die hohen Nachzahlungssummen (bis zu 14 Monatsbeiträge) überfordern viele Betroffene und hindern sie daran, die Versicherung abzuschließen.

Der Gesetzgeber hat daher festgelegt, dass für alle Betroffenen, die sich noch bis Endes des Jahres bei einer Krankenkasse melden, in der Regel ein Erlass der Beitragsschulden für die zurückliegenden Zeiträume sowie ein Erlass der Säumniszuschläge gilt. Eine vergleichbare Regelung für die Beitragsschulden und den Erlass der Säumniszuschläge gilt auch für die private Krankenversicherung.

Bei Personen, die bislang keinen Krankenversicherungsschutz hatten, entscheidet ihre letzte Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung darüber, in welchem Krankenversicherungssystem sie sich versichern müssen. Falls derjenige noch nie in einer Krankenversicherung war, wird er in dem System versichert, dem er aufgrund des ausgeübten Berufs zuzuordnen ist.

Um noch in den Genuss der neuen Regelung zu kommen muss der Antrag des Betroffenen bei der Krankenkasse bzw. der privaten Krankenversicherung bis zum 31.12.2013 eingegangen sein.

## STEUERTERMINE

### 31. Übersicht: Februar, März und April 2014

10.02. (* 13.02.)	10.03. (* 13.03.)	10.04. (* 14.04.)
Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
17.02. (*20.02.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
26.02.	26.03.	28.04.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.